

# Die Gefahr, einen Gefährlichen wieder freizulassen

*Die nachträgliche Verwahrung greift nicht in jedem Fall*

Nach der Verbüßung ihrer Strafe gelangen Straftäter wieder auf freien Fuss. Mit der nachträglichen Verwahrung wollte man diese Regel für gefährliche Täter brechen. In der Praxis ist sie jedoch nicht in allen Fällen durchsetzbar.

Nadine Jürgensen

Kann ein mehrfach verurteilter Mörder, der seine Strafe verbüßt hat, nachträglich verwahrt werden, falls er vielleicht noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt? Mit solch einem schwierigen Fall der nachträglichen Verwahrung muss sich zurzeit das Bundesgericht in Lausanne befassen. Es handelt sich dabei um einen Mörder, dessen Taten die NZZ im Jahr 1993, als das Zürcher Geschworenengericht das Urteil fällte, als «ekelerregend» bezeichnete. Der damals zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilte Täter hatte an drei Tötungsdelikten massgeblich mitgewirkt, die von Grausamkeit zeugten.

Im Oktober letzten Jahres hatte der mittlerweile 50-Jährige seine Strafe verbüßt. Bereits bei seiner Verurteilung schätzte ihn ein psychiatrisches Gutachten als eine gefährliche Person mit einer Persönlichkeitsstörung ein, die die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährde. Und im Jahr 2000 wies der damalige Leiter des Zürcher Amtes für Justizvollzug, Andreas Werren, in einem vertraulichen Bericht an die Rechtskommission des Nationalrats im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches (StGB) darauf hin, dass der hier beschriebene Täter hoch «rückfallgefährdet» sei. Ein wichtiges Vollzugsproblem sei zu lösen, denn es bestehe eine «schmerzhafte Lücke im StGB», die es zu füllen gelte: Eine kleine Gruppe gemeingefährlicher Straftäter müsste trotz hohem Rückfallrisiko nach dem Ende ihrer Freiheitsstrafe wieder freigelassen werden – auch wenn die Gefahr bestehe, dass es zu neuen Opfern komme.

## Antrag abgelehnt

Am 8. Februar 2004 sprach sich das Schweizer Stimmvolk mit einer klaren Mehrheit für die von Anita Chaaban initiierte Verwahrungsiniziativa aus. Gefährliche Täter, bei denen mit weiteren schweren Straftaten in der Freiheit zu rechnen ist oder die psychisch schwer gestört und nicht therapierbar sind, können seit dem 1. Januar 2007 unter Umständen lebenslanglich verwahrt



Ein Blick in die Zelle eines Häftlings in der Strafanstalt Pöschwies, wo auch Verwahrte untergebracht sind. ALESSANDRO DELLA BELLA / KEYSTONE

werden, wie es in den Artikeln 64 und folgende des StGB steht. In das revidierte Strafgesetzbuch wurde ebenfalls die Regelung der nachträglichen Verwahrung eingefügt, eine Forderung, die sich nicht durch die Initiative selbst ergab, die jedoch ein grosses Anliegen der Praxis war. Ein Täter, der für eine Freiheitsstrafe mit begrenzter Dauer verurteilt wurde, soll – soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – nachträglich verwahrt werden können, zum Schutze der Öffentlichkeit.

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragte im Frühling 2010 vor Gericht die nachträgliche Verwahrung des Verurteilten, der seine Haft in der Strafanstalt Pöschwies verbüßte. Ohne Erfolg. Die Revisionskammer des Zürcher Obergerichts sowie das Zürcher Kassationsgericht haben den Antrag des Oberstaatsanwaltes Martin Bürgisser abgelehnt (NZZ 3. 12. 10). Bürgisser bestätigt auf Anfrage, den Fall nun vor dem höchsten Schweizer Gericht anhängig gemacht zu haben.

Doch warum befand bisher kein Gericht, dass der Täter nachträglich verwahrt werden müsse? Die nachträgliche Verwahrung ist gemäss dem revidierten

Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: nämlich dann, wenn während des Vollzugs der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Voraussetzungen für eine Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass dies dem Gericht zum Zeitpunkt des Urteils bekannt gewesen wäre.

Die Regelung zielt also auf die seltenen Fälle ab, in denen die Verwahrung beim Urteil unterblieben ist und sich der Verurteilte im Strafvollzug als hochgefährlich erweist. Es geht um die Korrektur von früheren schweren Fehlern, die im Zeitpunkt des Urteils in der Sache begangen worden sind. Eine Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils ist nur aufgrund von Tatsachen möglich, die zum früheren Zeitpunkt des Urteils in der Hauptsache bereits bestanden haben, dem Gericht aber nicht bekannt waren.

Im Zürcher Fall liegt ein aktuelles psychiatrisches Gutachten vor, das die Gefährlichkeit des Täters bescheinigt. Die Revisionskammer des Obergerichts liess die Oberstaatsanwaltschaft mit dem Argument abblitzen, bei der Er-

kenntnis des Gutachtens handle es sich eben nicht um eine neue Tatsache – da die Gefährlichkeit des Täters bereits bei der Verurteilung bekannt gewesen sei. Damals hatte das Geschworenengericht von einer Verwahrung abgesehen, weil die Praxis in den neunziger Jahren viel weniger restriktiv war, als sie es heute wegen der Verwahrungsiniziativa ist. Täter kamen damals noch relativ rasch wieder in die Freiheit zurück. Das ursprüngliche Gutachten empfahl deshalb, keine Verwahrung anzuordnen, sondern eine lange Freiheitsstrafe. Das Gericht verurteilte den Täter zur Maximalstrafe von 20 Jahren.

## Zahnloser Papiertiger

Unweigerlich stellt sich die Frage, ob sich die nachträgliche Verwahrung in der Praxis als zahnlöser Papiertiger erweist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gericht bei der Verurteilung eines Täters dessen Gefährlichkeit bereits erkannt hat – und trotzdem keine Verwahrung anordnete, wie es im vorliegenden Fall geschah. Die nachträgliche Verwahrung, eigentlich ein Spezialfall der Revision, kann hier nicht greifen, weil die Voraussetzungen der Verwahrung be-

reits damals gegeben gewesen wären. Der Grundsatz «ne bis in idem» – dass nicht zweimal in der gleichen Sache gerichtet werden darf – gilt für jeden – auch für sehr gefährliche Täter. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Bundesgericht in dieser Frage, die auch Aspekte der Europäischen Menschenrechtskonvention berührt, von seiner Praxis abweichen wird. Das Urteil wird jedoch ein wichtiges Präjudiz für ähnlich gelagerte Fälle sein.

## Ausgang ungewiss

Mittlerweile hat der damals Verurteilte geheiratet und den Namen seiner Frau angenommen. Der neue Name ist den Behörden bekannt. Zurzeit befindet sich der Mann aufgrund des laufenden Verfahrens noch immer in Sicherheitshaft. Welche Möglichkeiten, die Öffentlichkeit zu schützen, bestehen, sollte er freikommen? Das Amt für Justizvollzug hat im Urteil der Revisionskammer des Obergerichts einen Fingerzeig erhalten wie der gefährliche Täter von der Öffentlichkeit ferngehalten werden könnte: entweder durch eine fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) nach der Freilassung oder durch die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme.

Gemäss Thomas Manhart, Leiter des Zürcher Amtes für Justizvollzug, hat man beide Wege versucht. Die Vormundschaftsbehörde beschied jedoch, dass die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen FFE nicht erfüllt seien. Auch der Antrag auf eine stationäre Massnahme wurde eventualiter beim Obergericht beantragt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch dies schwierig werden dürfte. Laut Manhart hat man soweit alle zur Verfügung stehenden Instrumente ausgenutzt. Dass der mehrfache Mörder bald freikommen wird, schätzen Experten als wahrscheinlich ein. Sein Anwalt, Lorenz Erni, der schon Polanski, Holenweger und Vekselberg vertrat, scheint diesen Fall für seinen Mandanten entscheiden zu können.

Wie sich der Täter nach der Freilassung verhalten wird, kann niemand vorhersehen. Gemäss gut unterrichteten Quellen hat der Mann durch die Heirat einen «sozialen Empfangsraum» und somit keinen wirtschaftlichen Druck zu delinquieren. Die Gefahr von Suchtmittelmissbrauch und eine hohe Gefährlichkeit seien ihm aber nach wie vor zuzuschreiben. Er habe sich bisher sehr kooperativ gezeigt, obwohl seine Sicherheitshaft nun schon seit Monaten andauert und er seine eigentliche Strafe längst verbüßt hat.